

# AMTSBLATT



STADT BRANDENBURG  
an der Havel

6. Jahrgang

Nr. 20

24. Juli 1996

## Inhalt

## Seite

### **Öffentliche Bekanntmachung**

- Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 u. Anhang B VOB/A  
Wilhelmsdorfer Straße von Gödenstraße bis Fr.-Förster-Brücke 445
- Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 und Anhang B VOB/A  
Abbrucharbeiten für die Rekonstruktion der Krematoriumsanlagen 447
- Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 und Anhang B VOB/A  
Fliesenlegerarbeiten für die Rekonstruktion der Krematoriumsanlagen 449
- Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 und Anhang B VOB/A  
Umbauarbeiten für die Rekonstruktion der Krematoriumsanlagen 451
- Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 u. Anhang B VOB/A  
Ausbau Knoten B1/B102 - Neu-Schmerzke, Erneuerung Deckschicht 453
- Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A  
Pflanzungen im Gewerbepark Görden Brandenburg/H. 455
- Verhandlungsverfahren nach Artikel 11 (2) und Anhang III D DLR  
Versicherungsleistung für kommunale Gebäude und Inventar 458
- Friedhofsgebührensatzung der Stadt Brandenburg/H.  
(Beschuß Nr. 173/96) 459
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Brandenburg an  
der Havel und dem Landkreis Potsdam-Mittelmark zur Übernahme der  
nach dem Wohngeldsondergesetz und dem Wohngeldgesetz obliegenden  
Aufgaben für die Zuständigkeitsbereiche der Ämter Beetsee, Lehnin  
Wusterwitz, Ziesar und Emster-Havel des Landkreises Potsdam-Mittelmark 461
- Rechtsverordnung über die Freigabe eines Werktages mit verlängerten Öffnungs-  
zeiten nach dem Ladenschlußgesetz anlässlich des Stadteilfestes Görden  
im Bezirk Veilchenweg einschließlich des EKZ Görden in der Stadt Brandenburg/H.  
(Beschuß Nr. 359/96) 462
- Änderung der Benutzungsordnung (Beschuß Nr. 117/93) und des Entgelt-  
tarifs der Stadtbibliothek Brandenburg/H. (Beschuß Nr. 263/94)  
(Beschuß Nr. 299/96) 463

- Benutzungs- und Entgeltordnung für das Museum der Stadt Brandenburg/H.  
(Beschluß Nr. 232/96) 464
- Aufhebung der 30%igen Haushaltssperre für die Bezuschussung der freien  
Träger im Kita-Bereich (Beschluß Nr. 322/96) 468
- Öffentliche Zustellungen 468
- Öffentliche Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens  
"Gegen das Verkehrsprojekt 17 Deutsche Einheit - Kein Wasserstraßen-  
ausbau in Brandenburg!" 471
- Öffentliche Bekanntmachung über den Übergang von Sitzen von Vertretern  
der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel 473

## Öffentliche Bekanntmachung

### Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 u. Anhang B VOB/A - Wilhelmsdorfer Straße von Gödenstraße bis Fr.-Förster-Brücke

---

1. Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Tiefbauamt  
Potsdamer Straße 18  
14776 Brandenburg a.d.H.  
Telefon: 03381/ 58 66 21  
Fax.: 03381/ 58 66 04
  
- 2.a) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- b) Bauauftrag
  
- 3.a) Brandenburg a.d.H., Wilhelmsdorfer Straße v. Gödenstraße b. Fr.-Förster-Brücke
- b)
 

2.300 m <sup>2</sup>	Großpflaster aufnehmen
60 m <sup>2</sup>	Betonsteinpflaster aufnehmen
260 m <sup>2</sup>	Plattenbelag aufnehmen
1.400 m <sup>2</sup>	Mosaikpflaster aufnehmen
20 m <sup>2</sup>	Kleinpflaster aufnehmen
360 m	Betonstein aufnehmen
100 m	Kantenstein aufnehmen
170 m	vorh. Gleisanlage aufnehmen
3.900 m <sup>2</sup>	Schottertragschicht einbauen
1.700 m <sup>2</sup>	bit. Befestigung einbauen
370 m	Rinnenplatten aus Beton verlegen
150 m <sup>2</sup>	Großpflaster verlegen
2.300 m <sup>2</sup>	Betonsteinpflaster verlegen
320 m	Betonbord verlegen
75 m	Kasseler Bord verlegen
500 m	Kantenstein verlegen
60 m	Sicherheitsgeländer einbauen
9 St	Regeneinläufe + Anschlußleitung setzen u. verlegen
3 St	Bäume neu pflanzen
- c) entfällt
- d) entfällt
  
4. Beginn der Ausführung: 23.09.1996  
Ende der Ausführung: 13.12.1996
  
- 5.a) Stadtverwaltung Brandenburg a.d.H.  
Tiefbauamt  
Potsdamer Straße 18  
14776 Brandenburg a.d.H.  
Tel.: 03381/ 58 66 21  
Fa.: 03381/ 58 66 04  
Schlußtermin der Anforderung: 05.08.1996

- b) Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bietern ein Unkostenbeitrag in Höhe von 35,00 DM zu entrichten und nachzuweisen. Einzuzahlen bei der Commerzbank Brandenburg a.d.H.  
Bankleitzahl: 16040000  
Konto-Nr.: 25 22 100  
Codierung: 6020.110.1000.9  
Text: Wilhelmsdorfer Str. von Gödenstraße bis Försterbrücke  
Der Unkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.
- 6.a) siehe Nr. 7.b)
- b) Stadtverwaltung Brandenburg a.d.H  
Rechtsamt  
Submissionsstelle, Zimmer 006/007  
Neuendorfer Str. 90  
14770 Brandenburg a.d.H.  
Kennzeichnung des Umschlages: "Wilhelmsdorfer Straße von  
Gödenstr. bis Försterbrücke"
- c) deutsch
- 7.a) Zur Eröffnung ist nur der Bieter oder dessen Bevollmächtigter zugelassen.
- b) Eröffnungstermin: 27.08.1996, 10.00 Uhr  
Stadtverwaltung Brandenburg a.d.H.  
Haus 1, I. Etage, Zi. 102 (Sitzungsraum)  
Neuendorfer Str. 90  
14770 Brandenburg a.d.H.
8. Vertragserfüllungsbürgschaft nach VOB/B:  
Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5v.H. der Auftragssumme  
Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v.H. der Abrechnungssumme
9. Abschlagszahlungen und Schlußzahlungen nach VOB/B
10. Bietergemeinschaften sind zugelassen.
11. Nachweis über Fachkunde, Leistungsfähigkeit u. Zuverlässigkeit gemäß § 8, Nr. 3, Abs. 1 (a-f) der VOB/A.  
Es wird darauf hingewiesen, daß gem. Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung unlauterer Beschäftigung vom 06.02.1996 (Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 13 vom 20.03.1996, S. 302) von den Bewerbern/Bietern eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen ist. Der Registerauszug darf nicht älter als drei Monate sein. Die Vergabeentscheidung erfolgt unter Beachtung des § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.
12. Zuschlags- und Bindefrist: 20.09.1996
13. Annehmbarstes Angebot unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte. Weitere Kriterien in der Aufforderung zur Angebotsabgabe.
14. entfällt

15. Nachprüfstelle: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg  
 Referat II-4  
 Henning-von-Tresckow-Straße 9-13  
 14467 Potsdam  
 Tel.: 0331/ 866 22 43  
 Fax.: 0331/ 866 22 02
- 

**Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 und Anhang B VOB/A**  
 Abbrucharbeiten für die Rekonstruktion der Krematoriumsanlagen

---

1. Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
 Hochbauamt  
 Potsdamer Straße 18  
 14776 Brandenburg an der Havel  
 Telefon: 03381/58 65 01  
 Telefax: 03381/58 65 04
- 2.a) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A  
 b) Bauvertrag
- 3.a) Krematorium - Hauptfriedhof  
 Willi-Sänger-Str. 17  
 14770 Brandenburg an der Havel
- b) ca. - 120 m<sup>2</sup> Staubwand errichten  
 - 200 m<sup>2</sup> entrümpeln und beräumen  
 - 350 m<sup>2</sup> versch. Fußböden aufbrechen  
 - 60 m<sup>3</sup> Mauerwerk abbrechen u. entsorgen  
 - 36 Fenster und Türen abbrechen  
 - 70 Wand - und Deckendurchbrüche  
 - 840 m<sup>2</sup> Wand- u. Deckenputz abschlagen  
 - 100 m<sup>2</sup> Wandfliesen abbrechen  
 - 18 Container (6-8 m<sup>3</sup>) vorhalten, einschl. An- u. Abtransport  
 - 100 m<sup>3</sup> Boden lösen
- c) entfällt  
 d) entfällt
4. November 1996 - Februar 1997
- 5.a) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
 Hochbauamt  
 Potsdamer Str. 18, Haus IV  
 14776 Brandenburg an der Havel  
 Telefon: 03381/58 65 01  
 Telefax: 03381/58 65 04  
 Schlußtermin der Anforderung: 02.08.1996

- b) Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bietern ein Unkostenbeitrag in Höhe von 20,- DM zu entrichten und nachzuweisen.

Einzuzahlen bei der Commerzbank Brandenburg an der Havel

Bankleitzahl:	16040000
Konto-Nr.:	2522100
Codierung:	6010.100.0000.7
Text:	Krematorium Abbrucharbeiten

Kostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.

- 6.a) mit Angebotseröffnung, siehe Nr. 7b)

- b) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Rechtsamt  
Submissionsstelle, Zimmer 006/007  
Neuendorfer Str. 90  
14770 Brandenburg an der Havel

Kennzeichnung des Umschlages: Krematorium-Abbrucharbeiten

- c) deutsch

- 7.a) Bei der Eröffnung der Angebote dürfen nur Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

- b) Eröffnungstermin: 02.09.1996, 13.00 Uhr  
Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Haus 1, I. Etage, Zi. 102 (Sitzungsraum)  
Neuendorfer Straße 90  
14770 Brandenburg an der Havel

8. Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme  
Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v.H. der Abrechnungssumme

9. Abschlagszahlungen und Schlußzahlung nach VOB/B

10. Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

11. Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 1 (a-g) der VOB/A  
Nach Aufforderung hat der Bieter einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen.  
Der Registerauszug darf nicht älter als 3 Monate sein.  
Angebote können von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn die Bescheinigung nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

12. Zuschlags- und Bindefrist: 25.10.96

13. Annehmbarstes Angebot unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte. Weitere Kriterien in der Aufforderung zur Angebotsabgabe. Gemäß Frauenförderverordnung vom 25. April 1996, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II - Nr. 22 vom 17. Mai 1996 werden Bieter bevorzugt, die sich der Gleichstellung von Frauen im Erwerbsleben angenommen haben und deren Angebot die nach § 9 dieser Rechtsverordnung erforderlichen Angaben enthält.
14. entfällt
15. Nachprüfstelle: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg  
Referat II/4  
Henning-von-Tresckow-Straße 9-13  
14467 Potsdam  
Telefon: 0331/866 22 43  
Telefax: 0331/866 22 02

---

**Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 und Anhang B VOB/A**  
Fliesenlegerarbeiten für die Rekonstruktion der Krematoriumsanlagen

---

1. Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Hochbauamt  
Potsdamer Straße 18  
14776 Brandenburg an der Havel  
Telefon: 03381/58 65 01  
Telefax: 03381/58 65 04
- 2.a) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A  
b) Bauvertrag
- 3.a) Krematorium - Hauptfriedhof  
Willi-Sänger-Str. 17  
14770 Brandenburg an der Havel
- b) ca. 600 m<sup>2</sup> Reinigen des Untergrundes  
600 m<sup>2</sup> Ausgleichen des Untergrundes  
600 m<sup>2</sup> Haftbrücke  
100 m<sup>2</sup> Streichisolierung  
630 m<sup>2</sup> Fußbodenfliesen im Dünnbett  
185 m<sup>2</sup> Wandfliesen im Dünnbett  
270 m Sockel im Mörtelbett  
130 m Fliesenkantenschienen aus Messing
- c) entfällt
- d) entfällt
4. Januar 1997 - Mai 1997

- 5.a) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Hochbauamt  
Potsdamer Str. 18, Haus IV  
14776 Brandenburg an der Havel  
Telefon: 03381/58 65 01  
Telefax: 03381/58 65 04  
Schlußtermin der Anforderung: 02.08.1996
- b) Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bietern ein Unkostenbeitrag in Höhe von 20,- DM zu entrichten und nachzuweisen.  
Einzuzahlen bei der Commerzbank Brandenburg an der Havel  
Bankleitzahl: 16040000  
Konto-Nr.: 2522100  
Codierung: 6010.100.0000.7  
Text: Krematorium Umbauarbeiten
- Kostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.
- 6.a) mit Angebotseröffnung, siehe Nr. 7b)
- b) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Rechtsamt  
Submissionsstelle, Zimmer 006/007  
Neuendorfer Str. 90  
14770 Brandenburg an der Havel
- Kennzeichnung des Umschlages: Krematorium-Umbauarbeiten
- c) deutsch
- 7.a) Bei der Eröffnung der Angebote dürfen nur Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.
- b) Eröffnungstermin: 02.09.1996, 12.30 Uhr  
Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Haus 1, I. Etage, Zi. 102 (Sitzungsraum)  
Neuendorfer Straße 90  
14770 Brandenburg an der Havel
8. Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme  
Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v.H. der Abrechnungssumme
9. Abschlagszahlungen und Schlußzahlung nach VOB/B
10. Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
11. Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 1 (a-g) der VOB/A  
Nach Aufforderung hat der Bieter einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen.  
Der Registerauszug darf nicht älter als 3 Monate sein.

Angebote können von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn die Bescheinigung nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

12. Zuschlags- und Bindefrist: 25.10.96
13. Annehmbarstes Angebot unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte. Weitere Kriterien in der Aufforderung zur Angebotsabgabe. Gemäß Frauenförderverordnung vom 25. April 1996, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II - Nr. 22 vom 17. Mai 1996 werden Bieter bevorzugt, die sich der Gleichstellung von Frauen im Erwerbsleben angenommen haben und deren Angebot die nach § 9 dieser Rechtsverordnung erforderlichen Angaben enthält.
14. entfällt
15. Nachprüfstelle: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg  
Referat II/4  
Henning-von-Tresckow-Straße 9-13  
14467 Potsdam  
Telefon: 0331/866 22 43  
Telefax: 0331/866 22 02

---

**Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 und Anhang B VOB/A**  
Umbauarbeiten für die Rekonstruktion der Krematoriumsanlagen

---

1. Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Hochbauamt  
Potsdamer Straße 18  
14776 Brandenburg an der Havel  
Telefon: 03381/58 65 01  
Telefax: 03381/58 65 04
- 2.a) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A  
b) Bauvertrag
- 3.a) Krematorium - Hauptfriedhof  
Willi-Sänger-Str. 17  
14770 Brandenburg an der Havel
- b) ca. - 90 m<sup>2</sup> Gerüst
  - 30 m<sup>3</sup> Mauerwerk zur Ausmauerung v. Öffnungen
  - 110 m Schlitz in Mauerwerk herstellen u. verputzen
  - 930 m<sup>2</sup> Wandputz
  - 90 m<sup>2</sup> Deckenputz
  - 110 m<sup>3</sup> Ortbeton
  - 140 m<sup>2</sup> Unterbeton
  - 170 m<sup>2</sup> Zementestrich
  - 1000 kg Stahl

- c) entfällt  
d) entfällt
4. Januar 1997 - Mai 1997
- 5.a) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Hochbauamt  
Potsdamer Str. 18, Haus IV  
14776 Brandenburg an der Havel  
Telefon: 03381/58 65 01  
Telefax: 03381/58 65 04  
Schlußtermin der Anforderung: 02.08.1996
- b) Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bietern ein Unkostenbeitrag in Höhe von 20,- DM zu entrichten und nachzuweisen.  
Einzuzahlen bei der Commerzbank Brandenburg an der Havel  
Bankleitzahl: 16040000  
Konto-Nr.: 2522100  
Codierung: 6010.100.0000.7  
Text: Krematorium Umbauarbeiten
- Kostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.
- 6.a) mit Angebotseröffnung, siehe Nr. 7b)  
b) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Rechtsamt  
Submissionstelle, Zimmer 006/007  
Neuendorfer Str. 90  
14770 Brandenburg an der Havel
- Kennzeichnung des Umschlages: Krematorium-Umbauarbeiten
- c) deutsch
- 7.a) Bei der Eröffnung der Angebote dürfen nur Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.
- b) Eröffnungstermin: 02.09.1996, 13.30 Uhr  
Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Haus 1, I. Etage, Zi. 102 (Sitzungsraum)  
Neuendorfer Straße 90  
14770 Brandenburg an der Havel
8. Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme  
Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v.H. der Abrechnungssumme
9. Abschlagszahlungen und Schlußzahlung nach VOB/B
10. Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
11. Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 1 (a-g) der VOB/A

Nach Aufforderung hat der Bieter einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen.

Der Registerauszug darf nicht älter als 3 Monate sein.

Angebote können von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn die Bescheinigung nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

12. Zuschlags- und Bindefrist: 25.10.96
13. Annehmbarstes Angebot unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte. Weitere Kriterien in der Aufforderung zur Angebotsabgabe. Gemäß Frauenförderverordnung vom 25. April 1996, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II - Nr. 22 vom 17. Mai 1996 werden Bieter bevorzugt, die sich der Gleichstellung von Frauen im Erwerbsleben angenommen haben und deren Angebot die nach § 9 dieser Rechtsverordnung erforderlichen Angaben enthält.
14. entfällt
15. Nachprüfstelle: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg  
Referat II/4  
Henning-von-Tresckow-Straße 9-13  
14467 Potsdam  
Telefon: 0331/866 22 43  
Telefax: 0331/866 22 02

---

**Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 u. Anhang B VOB/A**  
- Ausbau Knoten B1/B102 - Neu-Schmerzke, Erneuerung Deckschicht

---

1. Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Tiefbauamt  
Potsdamer Straße 18  
14776 Brandenburg a.d.H.  
Telefon: 03381/ 58 66 21  
Fax.: 03381/ 58 66 04
- 2.a) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
  - b) Bauauftrag
- 3.a) Brandenburg a.d.H., Knoten B1/B102 - Neu-Schmerzke
  - b) 2.000 m<sup>2</sup> Großpflaster in Beton aufnehmen  
2.000 m<sup>2</sup> bituminöser Ausgleich (Tragschicht 10 cm)  
2.000 m<sup>2</sup> Binder 8 cm  
2.000 m<sup>2</sup> Asphaltbeton 4 cm  
Fahrbahnmarkierung
  - c) entfällt

- d) entfällt
- 4. Beginn der Ausführung: 01.10.1996  
Ende der Ausführung: 15.11.1996
- 5.a) Stadtverwaltung Brandenburg a.d.H.  
Tiefbauamt  
Potsdamer Straße 18  
14776 Brandenburg a.d.H.  
Tel.: 03381/ 58 66 21  
Fa.: 03381/ 58 66 04  
Schlußtermin der Anforderung: 05.08.1996
- b) Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bietern ein Unkostenbeitrag in Höhe von 25,00 DM zu entrichten und nachzuweisen. Einzuzahlen bei der Commerzbank Brandenburg a.d.H.  
Bankleitzahl: 16040000  
Konto-Nr.: 25 22 100  
Codierung: 6020.110.1000.9  
Text: Knoten B 1/B 102 - Neu-Schmerzke  
Der Unkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.
- 6.a) siehe Nr. 7.b)
- b) Stadtverwaltung Brandenburg a.d.H.  
Rechtsamt  
Submissionsstelle, Zimmer 006/007  
Neuendorfer Str. 90  
14770 Brandenburg a.d.H.  
Kennzeichnung des Umschlages: "Knoten B1/B102 - Neu-Schmerzke"
- c) deutsch
- 7.a) Zur Eröffnung ist nur der Bieter oder dessen Bevollmächtigter zugelassen.
- b) Eröffnungstermin: 21.08.1996, 10.00 Uhr  
Stadtverwaltung Brandenburg a.d.H.  
Haus 1, I. Etage, Zi. 102 (Sitzungsraum)  
Neuendorfer Str. 90  
14770 Brandenburg a.d.H.
- 8. Vertragserfüllungsbürgschaft nach VOB/B:  
Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5v.H. der Auftragssumme  
Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v.H. der Abrechnungssumme
- 9. Abschlagszahlungen und Schlußzahlungen nach VOB/B
- 10. Bietergemeinschaften sind zugelassen.

11. Nachweis über Fachkunde, Leistungsfähigkeit u. Zuverlässigkeit gemäß § 8, Nr. 3, Abs. 1 (a-f) der VOB/A.  
Es wird darauf hingewiesen, daß gem. Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung unlauterer Beschäftigung vom 06.02.1996 (Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 13 vom 20.03.1996, S. 302) von den Bewerbern/Bietern eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen ist. Der Registerauszug darf nicht älter als drei Monate sein. Die Vergabeentscheidung erfolgt unter Beachtung des § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.
12. Zuschlags- und Bindefrist: 20.09.1996
13. Annehmbarstes Angebot unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte. Weitere Kriterien in der Aufforderung zur Angebotsabgabe.
14. entfällt
15. Nachprüfstelle: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg  
Referat II-4  
Henning-von-Tresckow-Straße 9-13  
14467 Potsdam  
Tel.: 0331/ 866 22 43  
Fax.: 0331/ 866 22 02

-----

**Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A:**

**Pflanzungen Gewerbepark Görden Brandenburg an der Havel**

**Ausgleichsmaßnahme: Ö 4**

**Rekultivierung der Rieselfelder**

- 
1. Name, Anschrift, Telefon-, Fax-Nr. des Auftraggebers ( Vergabestelle )

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Amt für Umwelt und Naturschutz  
Potsdamer Straße 18  
14776 Brandenburg an der Havel

Tel.: (03381) 58 31 26  
Fax: (03381) 58 31 04

2. a) gewähltes Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- b) Art des Auftrages, der Gegenstand der Vergabe ist (z.B.. Bauvertrag)

Bauvertrag

3. a) Ort der Ausführung

Brandenburg an der Havel, Gewerbepark Görden, nördliches Silokanalufer zwischen Quenzweg und Jasminweg

b) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:

11.600 St. Strauchpflanzen, entspricht einer Gehölzfläche von 11.600 m<sup>2</sup>  
3jährige Entwicklungspflege

c) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt wird, Art Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, für eines, mehrere oder alle Lose Angebote einzureichen:

keine Vergabe nach Losen

d) Angabe über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrages, wenn Planungsleistungen gefordert werden.

entfällt.

4. Etwaige Frist für die Ausführung

November - Dezember 1996

5. a) Name und Anschrift der Dienststelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können sowie Termin, bis zu dem diese Unterlagen spätestens angefordert werden können:

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Amt für Umwelt und Naturschutz  
Potsdamer Straße 18  
14776 Brandenburg an der Havel

Tel.: (03381) 58 31 26

Fax: (03381) 58 31 04

Bewerbungsfrist: 05.08.96

Ausgabe der Unterlagen: 08.08.96

b) Höhe und Einzelheiten der Zahlung des Entgeltes für Übersendung dieser Unterlagen:

Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bietern ein Unkostenbeitrag von 20,- DM zu überweisen

Commerzbank Brandenburg an der Havel

Bankleitzahl: 160 400 00

Konto Nr.: 2522100

Codierung: 6010.100.0000.7

Text: Pflanzung Gewerbepark Görden  
Ausgleichsmaßnahme Ö 4

6. a) Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen:

Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote : 06.09.96, 10 Uhr.

- b) Anschrift, an die die Angebot zu richten sind:

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Rechtsamt  
Submissionsstelle  
Haus 1, Zimmer 006/007  
Neuendorfer Straße 90  
14770 Brandenburg an der Havel

- c) Sprache, in der die Angebote abgefaßt sein müssen:

deutsch

7. a) Personen, die bei der Öffnung anwesend sein dürfen:

Zur Eröffnung sind nur die Bieter und deren Bevollmächtigten zugelassen.

- b) Datum, Uhrzeit und Ort der Öffnung der Angebote:

06.09.96, 10 Uhr  
Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Haus 1, Zimmer 102 ( Sitzungsraum)  
Neuendorfer Straße 90  
14770 Brandenburg an der Havel

8. Ggf. geforderte Sicherheiten:

gemäß § 17 VOB/B Sicherheitsbürgschaft in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme  
einschl. der Nachträge.  
Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v.H. der Abrechnungssumme.

9. Wesentliche Zahlungsbedingungen und/oder Verweisung auf die Vorschrift, in denen sie enthalten sind:

gemäß VOB/B

10. Ggf. Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muß:

Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

11. Mit dem Angebot verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) des Bieters:

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gemäß § 8 Nr. 3, Abs. 1 (a-f) der VOB/A.

12. Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind:  
22.10.96
13. Kriterien für die Auftragserteilung, wenn diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt sind:  
Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint. Weitere Zuschlagskriterien sind in den Angebotsbedingungen zur Angebotsabgabe aufgeführt.
14. Ausschluß von Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten:  
zulässig.
15. Sonstige Angaben, insbesondere die Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:  
Ministerium des Innern des Landes Brandenburg  
Referat II/4  
Henning-von-Tresckow-Straße 9-13  
14467 Potsdam  
Tel.: (0331) 866 22 43  
Fax: (0331) 866 22 02

---

**Verhandlungsverfahren nach Artikel 11 (2) und Anhang III D DLR**

**Versicherungsleistung für kommunale Gebäude und Inventar**

---

1. Stadt Brandenburg an der Havel  
Stadtverwaltung/Rechtsamt  
Neuendorfer Straße 90  
D 14770 Brandenburg an der Havel  
  
Telefon: 03381/583000  
Fax: 03381/583004
2. Kategorie 6, Versicherungsleistungen, CPC-Nr. 812,814
3. Brandenburg an der Havel
- 4.a)  
b) entfällt  
c)
5. entfällt
6. 5
7. entfällt
8. 1 Jahr (mit der Option der jährlichen Verlängerung)

9. entfällt

10.a) entfällt

b) 07.08.1996

c) siehe Nr. 1

d) deutsch

11. entfällt

12. Referenzen zu gleichartigen Leistungen in den letzten drei Jahren.

13. entfällt

14. Nachprüfstelle:

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg  
Ref. II/4  
Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13  
D 14467 Potsdam  
Telefon: 0331/8662243  
Fax: 0331/8662202

15. 23.07.1996

16. ....

17. ....

-----  
**Beschluß-Nr. 173/96**

### **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Brandenburg an der Havel**

Auf Grund § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I, S. 389, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.1994, GVBl. I, S. 230) und § 2 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 200, geändert durch das Gesetz vom 27. Juni 1995, GVBl. I, S. 145), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 26.06.1996 folgende

#### **Satzung**

beschlossen.

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt gelegenen kommunalen Friedhöfe

- a) Friedhof Krematorium
- b) Altstädtischer Friedhof
- c) Hauptfriedhof Görden
- d) Städtischer Friedhof Plaue

- e) Friedhof Kirchmöser-Ost
- f) Friedhof Kirchmöser-Dorf
- g) Friedhof Wilhelmsdorf
- h) Friedhof Görigräben
- i) Friedhof Wendgräben
- j) Friedhof Bohnenland
- k) Friedhof Plauerhof

## § 2 Grundsatz

Die Friedhöfe nach § 1 sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten der Stadt. Für die Benutzung der Friedhöfe werden Benutzungsgebühren gemäß § 6 KAG erhoben.

## § 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist

1. derjenige, der die gebührenpflichtige Leistung durch Anlieferung des Verstorbenen oder dessen Asche oder auf andere Weise veranlaßt und
2. der Bestattungspflichtige.

## § 4 Gebührentatbestand, Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Für nachstehende Leistungen werden Gebühren erhoben:

- |     |  |            |
|-----|--|------------|
| 1.  | für den Erwerb des Nutzungsrechtes einer Urnenreihengrabstätte                                     | 526,40 DM  |
| 2.  | für den Erwerb des Nutzungsrechtes einer Urnenwahlgrabstätte 1,00 m <sup>2</sup>                   | 878,12 DM  |
| 3.  | für den Erwerb des Nutzungsrechtes einer Urnenwahlgrabstätte 1,44 m <sup>2</sup>                   | 1264,00 DM |
| 4.  | für den Erwerb des Nutzungsrechtes einer Stelle in einer Umengemeinschaftsanlage                   | 618,28 DM  |
| 5.  | für den Erwerb des Nutzungsrechtes einer Reihengrabstätte für Kinder bis zum 2. Lebensjahr         | 120,00 DM  |
| 6.  | für den Erwerb des Nutzungsrechtes einer Reihengrabstätte für Kinder vom 3. bis zum 10. Lebensjahr | 280,00 DM  |
| 7.  | für den Erwerb des Nutzungsrechtes einer Reihengrabstätte für Erwachsene                           | 2737,36 DM |
| 8.  | für den Erwerb eines Nutzungsrechtes einer Wahlgrabstätte  | 3552,97 DM |
| 9.  | für den Erwerb des Nutzungsrechtes zweier unmittelbar nebeneinander liegender Wahlgrabstätten      | 7894,12 DM |
| 10. | für das Öffnen und Schließen einer Urnengrabstätte   | 104,08 DM  |
| 11. | für das Öffnen und Schließen einer Kindergrabstätte  | 108,60 DM  |
| 12. | für das Öffnen und Schließen einer Reihengrabstätte für Erwachsene                                 | 638,51 DM  |
| 13. | für das Öffnen und Schließen einer Wahlgrabstätte  | 906,41 DM  |
| 14. | für die Zweitbelegung einer Wahlgrabstätte   | 650,07 DM  |
| 15. | für die 2. - 4. Urnenbeisetzung  | 122,18 DM  |
| 16. | für das Öffnen des Grabes zur Exhumierung  | 325,80 DM  |
| 17. | für die Ausbettung von Urnen   |            |
|     | a) für die erste Urne  | 108,60 DM  |
|     | b) für jede weitere Urne an gleicher Stelle  | 54,30 DM   |
|     | c) für jede weitere Urne an andere Stelle  | 108,60 DM  |
| 18. | Zuschlag bei Frostboden (je 10 cm Frost)   |            |
|     | a) für Erdbestattungen   | 73,69 DM   |
|     | b) für Urnenbestattungen   | 3,88 DM    |

19. für die Nutzung der Feierhalle für die Dauer von 30 Minuten:

a) Feierhalle Friedhof Krematorium	293,78 DM
b) Feierhalle Altstädtischer Friedhof	195,85 DM
c) Feierhalle Hauptfriedhof Görden	293,78 DM
d) Feierhalle Friedhof Kirchmöser -Ost	195,85 DM
e) Feierhalle Friedhof Kirchmöser-Dorf	97,93 DM

§ 5 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistung.
- (2) Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Rückerstattung von Gebühren für Grabnutzungsrechte

Bei einem Verzicht auf Grabnutzungsrechte werden keine Gebühren erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 22.07.1996

gez. Dr. Kallenbach  
Stadtverordnetenvorsteher

Oberbürgermeister  
in Vertretung

gez. Dr. Spielmann  
Bürgermeisterin

-----

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 21.09.1995 zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel und dem Landkreis Potsdam-Mittelmark zur Übernahme der nach dem Wohngeldsondergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.1992 und dem Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.1993 obliegenden Aufgaben für die Zuständigkeitsbereiche der Ämter Beetzsee, Lehnin, Wusterwitz, Ziesar und Emster-Havel des Landkreises Potsdam Mittelmark**

Die o.g. öffentlich-rechtliche Vereinbarung und deren Genehmigung wurden im Amtlichen Anzeiger des Landes Brandenburg vom 23. Mai 1996, 4. Jahrgang, Nummer 22, S. 502, bekanntgemacht.

Auf die Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 685) hingewiesen.

Oberbürgermeister  
in Vertretung

gez. Dr. Spielmann  
Bürgermeisterin

Beschluß-Nr. 359/96

**Rechtsverordnung über die Freigabe eines Werktages mit verlängerten Öffnungszeiten nach dem Ladenschlußgesetz anläßlich des Stadtteilstes Görden im Bezirk Veilchenweg einschließlich des Einkaufszentrums Görden in der Stadt Brandenburg an der Havel**

---

Aufgrund des § 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), in Verbindung mit § 2 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes vom 9. Oktober 1992 (GVBl. BB S. 672) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel am 26.06.1996 folgende Verordnung beschlossen:

**Verordnung**

über besondere Öffnungszeiten für Verkaufsstellen anläßlich des Stadtteilstes Görden am 03.08.1996 im Bereich Veilchenweg einschließlich des Einkaufszentrums Görden in der Stadt Brandenburg an der Havel

**§ 1**

Anläßlich des am Samstag, dem 03.08.1996, stattfindenden Stadtteilstes Görden in der Stadt Brandenburg an der Havel dürfen die Verkaufsstellen im Stadtteil Görden einschließlich des Einkaufszentrums Görden, Veilchenweg, am Samstag bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern aufgrund dieser Verordnung sind der § 17 LSchlG, das Arbeitszeitrechtsgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und 1 Tag nach dem 03.08.1996 außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 22.07.1996

Stadt Brandenburg an der Havel als örtliche und Kreisordnungsbehörde.

gez. Dr. Kallenbach  
Stadtverordnetenvorsteher

Oberbürgermeister  
in Vertretung

gez. Dr. Spielmann  
Bürgermeisterin

---

## Beschuß Nr. 299/96

**Änderung der Benutzungsordnung (Beschuß-Nr. 117/93) und des Entgelttarifs (Beschuß-Nr. 263/94) der Stadtbibliothek Brandenburg an der Havel**

---

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 26.06.96 folgende Änderung beschlossen:

1. Änderung der Benutzungsordnung

§ 1 Absatz 4

Absatz 4 wird wie folgt neu gefaßt:

Für die Benutzung der Bibliothek wird ein Jahresentgelt erhoben. Es ist sozial verträglich gestaffelt. Das Jahresentgelt und die Entgelte für spezielle Dienstleistungen, Versäumnisse, Auslagenersatz und Videoausleihe werden im Entgelttarif in der jeweils gültigen Höhe festgelegt.

2. Änderung des Entgelttarifs der Stadtbibliothek

2.1 Die bisherige Ziffer 1 wird Ziffer 1b. Ihr wird nachfolgende Ziffer 1a vorangestellt.

1a) Benutzungsentgelt

Jahreskarte 12,- DM

Jahreskarte für 14-17 Jährige, Auszubildene, Studenten  
Arbeitslose, Rentner bei Vorlage eines amtlichen Nachweises 6,- DM

Partnerkarte (Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaft) 18,- DM

Monatskarte 2,- DM

Quartalskarte 4,- DM

Kinder und Sozialhilfeempfänger bei Vorlage eines  
amtlichen Nachweises (Familienpaß) frei

2.2 Der derzeitigen Ziffer 2 wird folgender Satz angefügt:  
Zusätzlich wird Auslagenerstattung für entstandene Post- und Fernspreckgebühren verlangt.

2.3 Die bisherige Ziffer 9 wird gestrichen und wie folgt neu gefaßt:

- Die Ausleihfrist für Videos beträgt zwei Öffnungstage 4,- DM

- Bei Überschreiten der Leihfrist pro Tag und Video  
Schüler und Studenten zahlen die Hälfte 1,- DM

- Für nicht zurückgespulte Videos

3. Die vorstehenden Änderungen treten nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brandenburg in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 16.07.1996

Oberbürgermeister  
in Vertretung

gez. Spielmann  
Bürgermeisterin

gez. Dr. Kallenbach  
Stadtverordnetenvorsteher

-----

**Beschluß Nr. 232/96****Benutzungs- und Entgeltordnung für das Museum der Stadt Brandenburg an der Havel**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat in ihrer Sitzung vom 26. Juni 1996 nachfolgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Museum der Stadt Brandenburg an der Havel beschlossen:

**I. Allgemeines**

Das Museum ist eine im öffentlichen Interesse unterhaltene Einrichtung der Stadt Brandenburg an der Havel, die Kulturgut sammelt, bewahrt sowie erforscht und erschließt.

Es erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und dient der Kultur, der Wissenschaft, der Volksbildung sowie der Förderung kultureller Beziehungen.

Das Museum führt Ausstellungen, Besichtigungen, museumspädagogische Programme, Vorträge und Sonderveranstaltungen durch.

**II. Einzelbestimmungen****1. Besucherkreis**

Zutritt haben alle Erwachsenen und Jugendliche, Kinder unter 14 Jahren jedoch nur in Begleitung erwachsener Personen.

**2. Öffnungszeiten**

Das Museum der Stadt Brandenburg an der Havel ist geöffnet:

Montag geschlossen

Dienstag - Freitag

9.00 - 17.00 Uhr

Samstag und Sonntag

10.00 - 17.00 Uhr

Am 25. Dezember und Neujahr bleibt das Museum geschlossen. Über Sonderöffnungszeiten entscheidet die Museumsleitung ebenso wie über Öffnungszeiten von Sonderausstellungen des Museums.

**3. Eintrittsgeld****3.1. Das Eintrittsgeld für den Besuch des Museums, inklusive von Filmvorführungen, beträgt pro Person 4,- DM bzw. 5,- DM für ein Kombiticket.**

Das Kombiticket berechtigt zum Einlaß in sämtlichen Ausstellungen in allen Häusern (derzeit Frey-Haus und Steintorturm). Familienkarten (bis zu fünf Personen) kosten 8,- bzw. 10,- DM für ein Kombiticket.

**3.2. Freien Eintritt in das Museum haben:**

Kinder unter 6 Jahren in Begleitung eines Erwachsenen

**3.3. Ein ermäßigtes Eintrittsgeld in Höhe von 50 % des Normalpreises (Ziff. 3.1.) von 2,00 DM bzw. 2,50 DM für ein Kombiticket wird gewährt:**

- Kindern unter 14 Jahren

- allen Wehrdienst- und Ersatzdienstleistenden

- Allen Studenten und Studentinnen, Auszubildenden, Schülern und Schülerinnen

- Erwerbslosen, Sozialhilfeempfängern

- Rentnern

- Inhabern des Familienpasses der Stadt Brandenburg a.d. Havel

bei Vorlage eines geeigneten Nachweises.

3.4. Für Personengruppen gilt:		
Erwachsenengruppen (ab 10 Personen)	pro Person	3,- DM
	Kombi	4,- DM
Schüler- bzw. Kindergruppen im Klassenverband bzw. Kindergartenverband		
	pro Person	1,- DM

3.5. Führungen können nach Vereinbarung durchgeführt werden.

3.6. An jedem 1. Sonntag des Monats wird im Rahmen eines Familientages freier Eintritt gewährt.

#### 4. Verhalten im Museum

Schirme, Stöcke, Taschen, auch größere Handtaschen, Mäntel o.ä. Oberbekleidung sowie größeres Handgepäck sind in der Garderobe abzugeben.

Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

Das Fotografieren (inkl. Video) ist ohne Blitz und Stativ für private Zwecke gestattet.

Das Berühren der Ausstellungsgegenstände sowie das Rauchen auf dem gesamten Museumsgelände ist untersagt.

Alle Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln.

Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

Personen, die den Bestimmungen dieser Museumsordnung zuwider handeln, werden aus dem Hause verwiesen. Das Eintrittsgeld wird nicht erstattet.

Bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann ein zeitlich befristetes oder unbefristetes Hausverbot durch die Museumsleitung ausgesprochen werden.

#### 5. Fotografieren im Museum/Einräumung von Nutzungsrechten

5.1. Das Fotografieren im Museum zu kommerziellen Zwecken, das Kopieren von Literatur/Schriftgut, die Anfertigung von Reproduktionen, etc. ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Erlaubnis der Museumsleitung gestattet. Hierbei sind vom Erlaubnisnehmer die Vorschriften des Kunsturhebergesetzes und des Urheberrechtsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen und gegebenenfalls deren Kenntnis zu bestätigen. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

5.2. Die unter Ziffer 5.1. fallenden Handlungen, mit Ausnahme der Anfertigung von Reproduktionen, sind kostenpflichtig nach Maßgabe des anliegenden Kostentarifes, der Bestandteil dieser Ordnung ist. Reproduktionsarbeiten werden durch das Museum im Auftrag des Benutzers auf dessen Kosten veranlaßt.

Kostenfreiheit besteht, für eine museale Nutzung durch andere Museen, soweit dies auf Gegenseitigkeit beruht, für nachweisbar wissenschaftliche und unterrichtliche Zwecke, bei Nutzung ausschließlich im Interesse des Museums und der Stadt Brandenburg, bei Nutzung durch städtische Einrichtungen.

5.3. Alle Fotos und Reproduktionen dürfen nur für einen vorher bestimmten Verwendungszweck benutzt werden. Jede weitere Verwendung (einschließlich Wiederholung) ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Museums gestattet und gegebenenfalls erneut entgeltpflichtig.

- 5.4. Die leihweise Überlassung von Foto- und Reproduktionsmaterial des Museums ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Die Entscheidung darüber obliegt der Museumsleitung. Negative werden grundsätzlich nicht verliehen. Entliehenes Bildmaterial o.ä. darf ohne Erlaubnis des Museums nicht reproduziert, kopiert oder auf andere Weise genutzt werden.  
Die Weitergabe an Dritte ist untersagt.
- 5.6. Bei Nutzung der Museumsanlagen durch Dritte (Theater, Veranstaltungsagenturen etc.) müssen die dem Museum dadurch entstehenden besonderen Aufwendungen (insbesondere Personalkosten, Energiekosten etc.) kostendeckend erstattet werden.

## 6. Haftung

Die Stadt Brandenburg an der Havel haftet für im Rahmen dieses Benutzungsverhältnisses diese entstandenen Schäden der Besucher nur, soweit diese vorsätzlich oder grobfahrlässiges Handeln von Bediensteten oder Beauftragten der Stadt herbeigeführt wurden. Die Haftung ist auf einen Höchstbetrag von 500,- DM begrenzt.

## 7. Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brandenburg an der Havel in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 22.07.1996

gez.Dr. Kallenbach  
Stadtverordnetenvorsteher

Oberbürgermeister  
in Vertretung

gez. Dr. Spielmann  
Bürgermeisterin

## Anlage

### Kostentarif zur Entgeltordnung

Fotoerlaubnis im Ausstellungs- und sonstigen öffentlichen Museumsbereichen:

#### 1) für Zeitungen (Tages- und Wochenzeitungen)

Auflage bis	20.000	Exemplare	20,00 DM
bis	50.000	Exemplare	50,00 DM
bis	250.000	Exemplare	80,00 DM
ab	250.000	Exemplare	100,00 DM

#### 2) für Plakate

Auflage bis	1.000	Exemplare	125,00 DM
bis	5.000	Exemplare	200,00 DM
bis	10.000	Exemplare	250,00 DM

#### 3) für illustrierte Zeitschriften

Auflage bis	50.000	Exemplare	80,00 DM
bis	250.000	Exemplare	120,00 DM
über	250.000	Exemplare	160,00 DM

**4) für Fernseh-/Filmproduktionen**Regionalprogramme/einmalige Ausstrahlung

. Fotos	60,00 DM
. Aufnahme von Museumsgut	bis 80,00 DM

Öffentliche rechtliche Anstalten und private Sender/einmalige Ausstrahlung

. Fotos	100,00 DM
. Aufnahme von Museumsgut	bis 120,00 DM

**5) für Videoproduktion**

. Fotos	100,00 DM
. Museumsgut	bis 200,00 DM

**6) für Bücher/Bildbände**

Auflage bis 5.000 Stück	50,00 DM
bis 10.000 Stück	70,00 DM
bis 50.000 Stück	100,00 DM
bis 100.000 Stück	150,00 DM

7) für Ausstellungen/pro Stück 100,00 - 200,00 DM

8) für Messen/Großfotos/nach m<sup>2</sup> 250,00 - 500,00 DM

**9) für Postkarten/DIN A 6**

Auflage bis 5.000	125,00 DM
bis 10.000	150,00 DM
bis 50.000	200,00 DM

**Überlassung von Foto- und Reproduktionsmaterial****10) Leihentgelt**

Für die nur in Ausnahmefällen zugelassene vorübergehende Überlassung von Foto- und Reproduktionsmaterial des Museums wird ein Leihentgelt erhoben. Dieses kann zusätzlich zu den Entgelten -Ziffer 2 - 10 - erhoben werden.  
je nach Größe und Art pro Foto/Repro: 30,00 - 60,00 DM

**11) Schadensersatz**

Für beschädigtes oder verlorenes Bildmaterial ist vom Nutzer ein pauschalierter Schadensersatz zu leisten:  
je nach Größe und Art pro Foto/Repro 60,00 - 120,00 DM

**12) Entgelte für Nachforschungen, die Beantwortung schriftlicher Anfragen, Literaturzusammenstellungen und -bereitstellungen, Vorlage sonstiger Museumsmaterialien**

je angefangene halbe Arbeitsstunde bis 15,00 DM

**13) für Kopierarbeiten**

bis Format DIN A 4 je Blatt

. bei einfacher, glatter Vorlage	0,75 DM
. bei schwieriger Vorlage	1,25 DM
bis Format DIN A 3 je Blatt	
. bei einfacher, glatter Vorlage	1,50 DM
. bei schwieriger Vorlage	2,50 DM

---

**Beschluß Nr. 322/96**

**Aufhebung der 30%igen Haushaltssperre für die Bezuschussung der freien Träger im Kita-Bereich**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat auf ihrer Sitzung am 29.05.1996 folgendes beschlossen:

**Beschlußtext:**

"Die Haushaltsstelle 4701.701.3000.6 (Betriebszuschüsse) wird in Höhe von 1.250.000,00 DM entsperrt, um die Freien Träger von Kita's in der Stadt Brandenburg an der Havel finanziell in die Lage zu versetzen, im Haushaltsjahr 1996 ihre Aufgaben zu erfüllen."

gez. Dr. Kallenbach  
Stadtverordnetenvorsteher

---

**Öffentliche Zustellung**

Für Frau Kirsten Gottwald, wohnhaft:

in 58095 Hagen, Bergstraße 72,

liegt im Amt für Soziales und Wohnen, 14770 Brandenburg an der Havel, Vereinsstr. 1, Zimmer 30, folgendes Schriftstück:

Rechtswahrungsanzeige vom 15.05.1996  
Aktenzeichen: 50.2.113 bu

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle zu folgenden Zeiten:

Sprechzeiten:	Montag:	9.00 - 12.00 Uhr
	Dienstag:	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
	Donnerstag:	7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tag der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Dr. Spielmann  
Bürgermeisterin

-----

### Öffentliche Zustellung

Für Frau Renate Noffke, zuletzt wohnhaft:

in 14770 Brandenburg an der Havel, Bäckerstraße 03.

liegt im Amt für Soziales und Wohnen, 14770 Brandenburg an der Havel, Vereinsstr. 1, Zimmer 31, folgendes Schriftstück:

Bescheid vom: 17.06.1996  
Aktenzeichen: 50.2.114/259

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle zu folgenden Zeiten:

Sprechzeiten:	Montag:	9.00 - 12.00 Uhr
	Dienstag:	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
	Donnerstag:	7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tag der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Dr. Spielmann  
Bürgermeisterin

-----

### Öffentliche Zustellung

Für Herrn Dieter Kunz, zuletzt wohnhaft:

in 14778 Schenkenberg, Bruchstraße 16

liegt im Amt für Soziales und Wohnen, 14770 Brandenburg an der Havel, Vereinsstr. 1, Zimmer 31, folgendes Schriftstück:

Bescheid vom: 17.06.1996  
Aktenzeichen: 50.2.114/0257

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle zu folgenden Zeiten:

Sprechzeiten: Montag: 9.00 - 12.00 Uhr  
 Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr  
 Donnerstag: 7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tag der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Dr. Spielmann  
 Bürgermeisterin

---

### Öffentliche Zustellung

Für Herrn Norbert Klingbeil, zuletzt wohnhaft:

in 14772 Brandenburg an der Havel, R.-Luxemburg-Allee 104,

liegt im Amt für Soziales und Wohnen, 14770 Brandenburg an der Havel, Vereinsstr. 1, Zimmer 31, folgendes Schriftstück:

Bescheid vom: 20.06.1996  
 Aktenzeichen: 50.2.114/0285

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle zu folgenden Zeiten:

Sprechzeiten: Montag: 9.00 - 12.00 Uhr  
 Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr  
 Donnerstag: 7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tag der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Dr. Spielmann  
 Bürgermeisterin

---

### Öffentliche Zustellung

Für Herrn Siegfried Lorenz, zuletzt wohnhaft:

in 14776 Brandenburg an der Havel, Trauerberg 17

liegt im Amt für Soziales und Wohnen, 14770 Brandenburg an der Havel, Vereinsstr. 1, Zimmer 31,

folgendes Schriftstück:

Bescheid vom: 24.06.1996  
Aktenzeichen: 50.2.114/0304

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle zu folgenden Zeiten:

Sprechzeiten: Montag: 9.00 - 12.00 Uhr  
Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr  
Donnerstag: 7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tag der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Dr. Spielmann  
Bürgermeisterin

#### Öffentliche Bekanntmachung

#### über die Durchführung eines Volksbegehrens "Gegen das Verkehrsprojekt 17 Deutsche Einheit - Kein Wasserstraßenausbau in Brandenburg!"

Die Vertreter "Volksinitiative gegen das Verkehrsprojekt 17 Deutsche Einheit - Kein Wasserstraßenausbau in Brandenburg!" haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Zeit des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes vom 14. April 1993 (GVBl. I S. 94) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Somit sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung eines Volksbegehrens erfüllt.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

" Der Landtag möge beschließen:

1. Es ist eine Bundesratsinitiative mit folgenden aufgelisteten einzelnen Forderungen einzubringen:
  - 1.1 Die Landesregierung wird ersucht, im Bundesrat eine Initiative zur Aufhebung des Verkehrsprojektes 17 im Rahmen des Bundesverkehrswegeplanes vom 15. Juli 1992 einzubringen.
  - 1.2 Das Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.4.1993 ist dahingehend zu erweitern, daß die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens (ROV) obligatorisch ist.
  - 1.3 Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) vom 12.2.1990 ist dahingehend zu erweitern, daß die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ein selbstständiges verwaltungsbehördliches Verfahren wird.

Die zuständige Bundesbehörde wird ersucht, die einzelnen UVPs der Raumordnungsverfahren zu einer Gesamtumweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 UVPG zusammenzufassen. Die Gesamt-UVP wird gemäß § 6a Abs. 9 ROG Bestandteil der jeweiligen Planfeststellungsverfahren.

2. Die Landesregierung wird ersucht, zum geplanten Ausbau der Wasserstraßen im Rahmen des Projektes 17 unverzüglich ein ROV mit einer UVP für den jeweiligen Landesbauabschnitt zu eröffnen.
3. Gemäß der Einvernehmensregelung im Bundeswasserstraßengesetz wird das Land Brandenburg die Zustimmung zur Planfeststellung solange verweigern, bis
  - ein unabhängiges Gutachten über die wirtschaftliche Notwendigkeit des Wasserstraßenausbaus
  - eine Studie über die Auswirkungen auf den gesamten Wasserhaushalt des Gewässersystems
  - ein Gutachten über Zustand und Leistungsfähigkeit der betroffenen Gewässer und ihrer Einzugsgebiete als Arbeitsgrundlage für die fachliche Bewertung des geplanten Eingriffs vorliegen.

Diese Untersuchungen werden Bestandteile eines ROVs mit einer UVP sein."

Namen und Anschriften der Vertreter:

Heidrun Schöning  
Kesselgrundstraße 56  
14542 Werder

Alrun Steffens  
Knobelsdorffstraße 23  
14471 Potsdam

Antje Koch  
Dorfstraße 41  
14778 Mahrzähne

Daniela Pohl  
Fahrländer Straße 2  
14476 Marquardt

Michael Ganschow  
Bergstraße 15  
14770 Brandenburg/Havel

Das Volksbegehren kann vom

**15. April 1996 bis zum 14. August 1996**

**in der Einwohnermeldeabt. des Ordnungsamtes, Bauhofstraße 48,**

und entsprechend Beschluß der Stadtverordnetenversammlung Nr. 361/96 vom 26.06.1996

**ab 11.07.1996 zusätzlich**

**in der Einwohnermeldeabt. des Ordnungsamtes, Warschauer Str. 3,  
in der Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 027 und  
in der Stadtverwaltung Brandenburg, Potsdamer Str. 18, Haus 1, Zimmer 122**

zu den Zeiten

<b>Montag</b>	<b>7.30 - 12.00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>7.30 - 18.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr (verlängert)</b>
<b>Freitag</b>	<b>7.30 - 12.00 Uhr</b>

- durch Eintragung in die ausliegende Liste unterstützt werden.

Stimmberechtigt - und damit eintragungsberechtigt - sind alle Personen, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **14. August 1996**

- das 18. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 15. August 1978 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben, sowie
- keinen Ausschlußgrund nach § 28 Abs. 2 VA GBBg erfüllen.

gez. Dr. Schliesing  
Oberbürgermeister

---

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

**über den Übergang von Sitzen von Vertretern der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel ( Berufung von Ersatzpersonen )**

Nach dem Ausscheiden von einem Mitglied der CDU-Fraktion der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel wird entsprechend § 60 des Gesetzes über Neuordnung des Kommunalwahlrechts im Land Brandenburg (GBL. Teil I/1993 Seite 127) folgende Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg berufen:

Herr  
Hans - Georg Bergmüller ( Geburtsjahr 1938, Industriekaufmann )  
Schulstraße 16 A

14774 Brandenburg an der Havel

( Wahlkreis 5 )

gez. Kempe  
Wahlleiter Kommunalwahl 05.12.1993

---

---

**Herausgegeben von:** Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel - Pressestab -

Tel.: (03381) 58-1300/-1301      FAX: (03381) 58-1304

**Herstellung:** Eigendruck      **Bezugsquelle:** Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Pressestab, 14767 Brandenburg an der Havel (Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Anschrift)      **Einzelpreis:** 1,00 DM      **Bezugsgeld jährlich:** 24,00 DM (zzgl. Porto)

---